

Verordnung

der Marktgemeinde Rankweil über die Abgabepflicht bzw. Parkbeschränkung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019, 11.12.2018, 22.03.2018, 29.09.2016, 23.09.2010, 20.12.2005, 29.06.2004, 26.02.2004, und 13.11.2003 wird gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF verordnet:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 21.09.2020, 01.07.2019, 23.05.2018, 05.03.2018, 04.09.2017, 18.10.2010, 13.09.2010, 08.05.2000 und 14.04.1998 wird gemäß § 25 StVO 1960 zur Erleichterung der Verkehrslage und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs und § 94d Ziff. 1b StVO 1960 in Verbindung mit § 60 Gemeindegesetz verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabepflicht und der Kurzparkzonen

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 lit. a) angeführten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz Paspels Seen - Bewirtschaftungszone 1) ist an allen Tagen (auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09 eines jeden Jahres von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf der im § 2 lit. b) angeführten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz HTL/HLW - Bewirtschaftungszone 2) ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 3) Die im § 2 lit. c) angeführten öffentlichen Verkehrsflächen sind als Kurzparkzonen im Sinne des § 25 StVO 1960 ausgewiesen. Die Parkbeschränkung gilt für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 1 - 6 und Ziff. 9 - 14 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr. Die Parkbeschränkung gilt für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 7 - 8 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. Die Parkdauer für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 1 - 8 wird gem. § 25 StVO 1960 auf 30 Minuten festgesetzt. Die Parkdauer für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 9 - 14 wird gem. § 25 StVO 1960 auf 90 Minuten festgesetzt.
- 4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht bzw. Parkbeschränkung im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Markierungen bzw. Hinweistafeln „gebührenpflichtige Parkplätze“ bzw. „Kurzparkzone“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

a) Bewirtschaftungszone 1 :

Parkplatz Paspels Seen, östlich der L52

b) Bewirtschaftungszone 2:

Parkplatz HTL/HLW, nördlich der Negrellistraße

c) Parkbeschränkung - Kurzparkzone:

- 1) Parkplatz, Bahnhofstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 1 (Skribo/Novotny)
- 2) Parkplatz, Bahnhofstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 11 – 13 (Vinomnacenter)
- 3) Parkplatz, Bahnhofstraße, südlich vom Objekt HS-NR. 2 (Raiba)
- 4) Parkplatz, Ringstraße, östlich vom Objekt HS-NR. 5 (Postamt)
- 5) Parkplatz, Ringstraße, südöstlich vom Objekt HS-NR. 15 (Mangold)
- 6) Parkplatz, Zunftgasse, südwestlich vom Objekt Ringstraße HS-NR. 17
- 7) Parkplatz, Rote Mühle-Straße, nordwestlich vom Objekt HS-NR. 2
- 8) Parkplatz, Vorderlandstraße, westlich vom Objekt HS-NR. 30 (VS Montfort)
- 9) Parkplatz, Vinomna, südlich und westlich vom Postamt
- 10) Parkplatz, Ringstraße, östlich vom Objekt HS-NR. 54
- 11) Parkplatz, Negrellistraße, südlich vom Objekt HS-NR. 50 und 50a (HTL/HLW)
- 12) Parkplatz, Schleife, nordöstlich vom Objekt HS-NR. 1
- 13) Parkplatz, Ringstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 1 (GH Taube)
- 14) Parkplatz, Michl-Rheinberger-Straße, westlich vom Objekt HS-NR. 2 (Feuerwehr Rankweil)

§ 3 Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt auf den nach § 2 Abs. lit. a) in der Bewirtschaftungszone 1 gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, nämlich die Parkflächen Paspels Seen in Brederis, für jede angefangene Stunde 1,50 Euro bzw. für je 12 angefangene Stunden 8,00 Euro.
- (2) Die Abgabe beträgt auf den nach § 2 Abs. lit. b) in der Bewirtschaftungszone 2 gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, nämlich beim Parkplatz HTL/HLW, für jede angefangene Stunde 1,00 Euro bzw. für je 12 angefangene Stunden 4,50 Euro.

§ 5 Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges fällig.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages für die beabsichtigte Abstelldauer in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (3) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (4) Die in den Bewirtschaftungszone gemäß § 2 lit. a) und lit. b) gelöste Parkscheine sind nur innerhalb der jeweiligen Zone gültig.
- (5) Der Parkschein ist bei Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde Rankweil, die als solche gekennzeichnet sind, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht, verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt


begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13 d bzw. § 53 Ziff. 1a StVO 1960 kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Verordnungen bezüglich Parkabgabe und Kurzparkzonen außer Kraft.

Mag. Katharina Wöss-Krall


Bürgermeisterin

Aktenzahl: 015/05/03 Lageplan zur Verordnung PAG und KPZ

Bewirtschaftungszone

- B1 Parkplatz Paspels Seen
- B2 Parkplatz HTL/HLW

Kurzparkzonen 30 Min.

- P1 Bahnhofstraße 1
- P2 Bahnhofstraße 11 - 13
- P3 Bahnhofstraße 2
- P4 Ringstraße 5
- P5 Ringstraße 15
- P6 Zunftgasse
- P7 Rote-Mühle-Straße 2
- P8 Vorderlandstraße 30

Kurzparkzonen 90 Min.

- P9 Parkplatz Marktplatz
- P10 Ringstraße 54
- P11 Negrellistraße 50a
- P12 Schleife 1
- P13 Ringstraße 1
- P14 Michl-Rheinberger-Straße 2

